

RECHTSVERSTÖSSE GEZIELT VERHINDERN

WARUM SICH COMPLIANCE FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN RECHNET



Das Thema Compliance wird in deutschen Familienunternehmen weiterhin ganz unterschiedlich betrachtet. Während vor allem große Familienunternehmen längst umfangreiche Compliance-Management-Systeme installiert haben, stehen viele kleinere und mittelständische Familienunternehmen in Sachen Compliance noch ganz am Anfang.

Gerade in inhabergeführten Familienunternehmen herrscht häufig immer noch die Auffassung vor, man könne auf organisierte Compliance-Maßnahmen gänzlich verzichten. Dieser Beitrag stellt die rechtlichen Hintergründe der Compliance in Familienunternehmen dar und zeigt dabei insbesondere, warum die Einführung eines Compliance-Management-Systems auch in inhabergeführten Familienunternehmen sinnvoll und erforderlich sein kann. Im Anschluss werden die wesentlichen Elemente eines solchen Systems vorgestellt und erläutert.

REGELTREUE ALS AUSGANGSPUNKT

Compliance bedeutet wörtlich zunächst nichts anderes als Regel-treue. Diese Regel-treue bezieht sich primär auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen, umfasst daneben aber auch die Einhaltung selbstgesetzter Grundsätze und Richtlinien, soweit solche in einem Unternehmen bereits existieren. Mit dem Begriff „Compliance“ verbindet man dabei nicht allein ein regeltreues Verhalten durch die jeweils handelnden Personen, sondern vor allem auch über-geordnete, strukturelle und organisatorische Maßnahmen, die Rechtsverstöße durch ein Unternehmen, seine Führungskräfte und seine Mitarbeitenden verhindern sollen. Längst ist das Thema Compliance auch auf der Agenda des Gesetzgebers präsent, was sich daran zeigt, dass einzelne bekannte Compliance-Elemente zwischenzeitlich bereits verpflichtend einzurichten sind. Als Beispiel kann hier die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems genannt werden, die nach der europäischen Whistleblower-Richtlinie künftig für Unternehmen mit über 249 Mitarbeitenden verpflichtend ist. Eine gesetzliche Pflicht für Unternehmen zur Einrichtung vollumfänglicher Compliance-Management-Systeme besteht jedoch, mit Ausnahme besonders regulierter Bereiche, heute noch nicht.

LEGALITÄTSPFLICHT DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Einführung von Compliance-Management-Systemen erfolgt bei Familienunternehmen, deren operative Geschäftsführung nicht in der eigenen Hand der Inhaberfamilie liegt, häufig auf Drängen der tätigen Fremdgeschäftsführer. Im Vordergrund steht dabei regelmäßig die Vermeidung einer eigenen persönlichen Haftung der Geschäftsleitung gegenüber dem von ihnen geleiteten Unternehmen. Denn die Geschäftsleitung unterliegt der sogenannten Legalitätspflicht, nach der sie nicht nur selbst stets rechtmäßig zu handeln hat, sondern auch verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverstöße durch das Unternehmen und seine Mitarbeitenden zu verhindern. Kommen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dieser Pflicht nicht nach, droht ihnen unter Umständen eine persönliche Haftung für Schäden, die dem Unternehmen durch solche Rechtsverstöße entstehen.

Um der Legalitätspflicht insoweit gerecht zu werden, ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung jedenfalls in größeren Unternehmen die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems erforderlich (sog. Siemens/Neubürger-Entscheidung des Landgerichts München I).

Freilich erscheint eine Inanspruchnahme durch das eigene Unternehmen – und damit durch die eigenen Familienmitglieder – bei inhabergeführten Familienunternehmen zunächst wenig wahrscheinlich. Dies dürfte auch ein bedeutender Grund dafür sein, dass das Thema Compliance in diesen Unternehmen häufig kaum Beachtung findet. Leider lehrt die Erfahrung jedoch, dass es auch in Unternehmerfamilien zu Zerwürfnissen und erbitterten Rechtsstreitigkeiten kommt, bei denen auf ein Verwandtschaftsverhältnis keine Rücksicht mehr genommen wird.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass Haftungsklagen gegen die Geschäftsleitung im Fall einer Insolvenz häufig von den dann hierfür zuständigen Insolvenzverwaltern erhoben werden. Während also eine mögliche Haftung der Geschäftsleitung auch in inhabergeführten Familiengesellschaften nicht gänzlich außer Acht gelassen werden kann, bestehen daneben zahlreiche weitere Gründe, welche die Einführung einer Compliance-Organisation als äußerst sinnvoll erscheinen lassen.

VERMÖGENSSCHUTZ FÜR DAS UNTERNEHMEN

Gezielte Verhinderung von Regelverstößen bedeutet zunächst Vermögensschutz für das Unternehmen selbst. Hier sind in erster Linie mögliche Schadensersatzforderungen von Vertragspartnern bei vertraglichen Pflichtverletzungen zu berücksichtigen. In vielen Bereichen kann die Einführung eigener Compliance-Standards dabei auch für kleine und mittelständische Familienunternehmen bereits heute unerlässlich sein, um Geschäftsbeziehungen überhaupt eingehen zu können, ohne von vornherein vertragswidrig zu handeln. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Lieferketten. Große Unternehmen verpflichten ihre Zulieferer heute standardmäßig über entsprechende Vertragsklauseln, die Einhaltung von festgelegten moralischen und ethischen Standards (sog. Code of Conduct) zu garantieren. Auch kleine und mittelständische Unternehmen müssen daher über entsprechende organisatorische Maßnahmen verfügen, um diese Standards einhalten zu können und vor allem auch ihre eigenen Zulieferer in der Lieferkette entsprechend zur Einhaltung zu verpflichten. Ein funktionierendes und im besten Fall zertifiziertes Compliance-Management-System kann hier nicht nur der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dienen, sondern im Geschäftsverkehr mit Großunternehmen auch als Werbefaktor dienen. ▶

ERHEBLICHE BUSSGELDER DROHEN

Bei Rechtsverstößen droht aber nicht nur die Inanspruchnahme durch Vertragspartner, auch staatlichen Behörden stehen zunehmend umfangreichere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung, um Rechtsverstöße von Unternehmen zu ahnden. Bereits heute können erhebliche Bußgelder aufgrund des allgemeinen Ordnungswidrigkeitengesetzes gegen Unternehmen erlassen werden. Empfindliche Bußgelder treffen Unternehmen derzeit insbesondere auch auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Mit dem geplanten Verbandssanktionengesetz sollen überdies auch strafrechtliche Konsequenzen für Unternehmen ermöglicht werden. Auch wenn ein Compliance-Management-System nicht jeden Rechtsverstoß von vornherein verhindern kann, wird die Einrichtung eines solchen jedenfalls im Rahmen der Bußgeldhöhe zugunsten des Unternehmens berücksichtigt.

IMAGESCHADEN ABWENDEN

Einen weiteren wichtigen Grund für die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems stellt der Schutz vor Imageschäden des Unternehmens dar. Mit einem solchen System soll durch gezielte Aufklärung, Überwachung und Ahndung insbesondere verhindert werden, dass sich anfänglich kleine Rechtsverstöße zu handfesten Skandalen verdichten, wie dies bei vielen Unternehmen in der Vergangenheit mit weitreichenden Folgen für das öffentliche Ansehen des Unternehmens geschehen ist. Bedenkt man, dass bei Familienunternehmen durch derartige Vorkommnisse regelmäßig nicht nur das Ansehen des Unternehmens selbst, sondern meist unmittelbar auch der Ruf der Inhaberkategorie

belastet wird, erscheint dieser Aspekt hier besonders wichtig. Schließlich bietet ein Compliance-Management-System neben dem bezweckten Schutz vor Rechtsverstößen für die Inhaberkategorie auch die Möglichkeit, für die Familie besonders wichtige Werte und Unternehmensleitlinien zu manifestieren. Durch die entsprechenden Compliance-Richtlinien werden diese für alle Mitarbeiter verbindlich festgelegt.

RISIKOFELDER BESTIMMEN

Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen ist nicht verbindlich vorgegeben und sollte sich stets an den konkreten Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens ausrichten. Ausgangspunkt sollte daher in jedem Familienunternehmen eine Betrachtung der Risikofelder sein, in denen sich das Unternehmen mit seinen geschäftlichen Aktivitäten bewegt. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen und erforderlichenfalls mithilfe externer Berater sind risikosensible Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, die dort bereits bestehenden Compliance-Strukturen zu analysieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu verankern. In diese Risikoanalyse sind insbesondere das potenzielle Schadensausmaß bei einem Compliance-Verstoß, die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos sowie Indikatoren aus sonstigen Quellen einzubeziehen. Dabei gilt die Faustformel: Je größer die betreffende Eintrittswahrscheinlichkeit und je umfangreicher das Schadensausmaß bewertet wird, desto detailliertere und spezifischere Prozesse und Verhaltensvorgaben an die Führungskräfte und Mitarbeiter sollten etabliert werden.



Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen ist nicht verbindlich vorgegeben und sollte sich stets an den konkreten Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens ausrichten.

AUFBAU EINER COMPLIANCE-ORGANISATION

Zwar variieren die einzelnen Elemente eines Compliance-Management-Systems von Unternehmen zu Unternehmen, jedoch bestehen gewisse Grundstrukturen, die ein effektives Compliance-Programm kennzeichnen. Grundvoraussetzung für ein wirksames Compliance-Management-System ist eine funktionierende Compliance-Organisation innerhalb des Unternehmens. Üblicherweise wird hierbei ein Compliance-Officer als Hauptverantwortlicher ernannt, der durch Compliance-Beauftragte aus den Fachbereichen unterstützt wird. Die Festlegung konkreter Berichtswege soll sicherstellen, dass Compliance-relevante Vorgänge frühzeitig entdeckt werden und über die beauftragten Mitarbeiter und den Compliance-Officer schließlich der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden.

WEITERE KERNELEMENTE

Neben den beschriebenen organisatorischen Maßnahmen bilden das Kernstück eines Compliance-Management-Systems selbstgesetzte Compliance-Richtlinien, die in Compliance-sensiblen Risikobereichen eigenständig Vorgaben für regelmäßig wiederkehrende Geschäftsvorfälle statuieren. Diese Compliance-Richtlinien sollten verständlich und anschaulich formuliert werden, damit diese von jedem Mitarbeiter verstanden werden und ihre praktische Wirksamkeit nicht durch (unnötige) Komplexität beeinträchtigt wird. Damit die Inhalte der in den Richtlinien verankerten Vorgaben auch im Familienunternehmen kommuniziert und die Mitarbeiter für Compliance-Themen sensibilisiert werden, sind regelmäßige Schulungen einzurichten. Diese können entweder in Präsenz oder online stattfinden und sollten nicht ausschließlich allgemein gehalten werden, sondern auch die Fragestellungen behandeln, die sich in dem jeweiligen Unternehmen tatsächlich stellen. Flankiert werden diese Maßnahmen durch das bereits erwähnte Hinweisgebersystem, das Mitarbeitern des Familienunternehmens die Möglichkeit eröffnet, Compliance-Verstöße anonym und vertraulich zu melden, ohne dass dem Hinweisgeber aufgrund der Meldung Nachteile drohen.

Schließlich sei angemerkt, dass die dargestellten Elemente des Compliance-Management-Systems nur dann nachhaltig wirken und Compliance-Verstöße frühzeitig erkennen können, wenn die Bausteine fortwährend im Hinblick auf ihre Effektivität und Wirksamkeit

Dr. Fabian Brugger

Autor Dr. Fabian Brugger arbeitet als Rechtsanwalt für die Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB und berät in den Tätigkeitsfeldern Schiedsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht. Er berät vor allem mittelständische Unternehmen zu allen compliance-relevanten Fragestellungen und bei der Errichtung von Compliance-Management-Systemen.



Dr. Sebastian Vollmer

Autor Dr. Sebastian Vollmer ist Rechtsanwalt bei der Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB im Bereich Gesellschaftsrecht. Er ist spezialisiert auf die Beratung von Führungskräften und insbesondere im Bereich Organhaftung tätig. Auch er berät regelmäßig zu allen compliance-relevanten Fragestellungen.



überprüft werden. Neben regelmäßigen Kontrollprozessen sollte auf Basis einer aktualisierten Risikoanalyse in bestimmten Intervallen eine grundlegende Überprüfung der Effektivität des Compliance-Management-Systems stattfinden, damit das System trotz der sich verändernden Gegebenheiten weiterhin seine Wirkung entfaltet.

Abschließend ist festzuhalten, dass Compliance-Verstöße für Familienunternehmen zu erheblichen finanziellen Schäden und darüber hinaus empfindlichen Imageschäden führen können. Damit Rechtsverstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt werden, sollten Maßnahmen und Strukturen installiert werden, die in ihrer Gesamtheit das Compliance-Management-System bilden und das Familienunternehmen nachhaltig schützen sollen. ■

DR. SEBASTIAN VOLLMER
UND DR. FABIAN BRUGGER

KURZ VORGESTELLT

Seit über 50 Jahren zählt Haver & Mailänder Rechtsanwälte zu den erfolgreichen und unabhängigen mittelständischen Kanzleien mit starker internationaler Ausrichtung. Mit einem Spezialisten-Team auf fachlich höchstem Niveau beraten wir Unternehmen, Unternehmerpersönlichkeiten, Finanzinstitute und öffentliche Institutionen auf den wichtigsten Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts. Die anwaltliche Begleitung der Mandanten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ist durch die Zusammenarbeit mit in einem Netzwerk zusammengeschlossenen Partnerkanzleien sichergestellt.

www.haver-mailaender.de